

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschlossen Dienstags den 24. Christmonath 1833.

Der Amtsbürgermeister,

J. J. Hess.

Der dritte Staatschreiber,

Meyer von Knonau.

G e s e t z

betreffend den Gehalt von Zinnwaaren und die Verzinnung des Kochgeschirres.

§. 1. Einem Normal-Gehalte, bestehend in $\frac{4}{5}$ englisch Zinn mit $\frac{1}{5}$ Bleyzusatz sind folgende Zinnarbeiten unterworfen: Die Kannen, Schüsseln, Teller, Schöpflöffel und zinnene Apotheker-Geräthe.

§. 2. Für die Verzinnung des Kochgeschirres darf kein anderes als reines englisches Zinn ohne Zusatz von Bley genommen werden.

§. 3. Alle dem gesetzlichen Gehalte unterworfenen Zinnwaaren, ehe sie auf das Lager gelegt und verkauft werden, sollen von Seite des Gewerbtreibenden mit dem Zürichstempel und den Anfangsbuchstaben seines Namens und Geschlechtes bezeichnet werden.

§. 4. Den Zürichstempel dürfen ferner nur solche Waaren tragen, welche den im Art. 1. angeführten Normal-Gehalt haben.

§. 5. Das Feilbieten und Verkaufen der im Art. 1. und 4. angeführten Zinnwaaren, wenn solche von geringerem als dem gesetzlichen Normal-Gehalte sind, sowie das Verzinnen des Kochgeschirres mit Bleizusatz, sollen, auch ganz abgesehen von den allfällig daraus für die Gesundheit entstehenden nachtheiligen Folgen, als Betrug bestraft werden. Es findet jedoch bey Anwendung der Zinn-Probe ein Nachlaß (Remedium) Statt, welcher in einem Reglement über die Prüfungsart näher bestimmt wird.

§. 6. Die Aufsicht über den Zinnverkauf sowie die alljährlich vorzunehmende Untersuchung mit der Zinn-Probe steht in's Besondere dem Wardein zu. Der Rath des Innern erläßt das hiezu erforderliche Reglement.

§. 7. Die Verordnung vom 19. Februar 1805. wird durch gegenwärtiges Gesetz aufgehoben, welches mit dem 1. Januar 1834. in Kraft tritt. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 19. Christmonath 1833.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. Hirzel.

Der zwoyte Secretär,

Rüscheler.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschlossen Dienstags den 24. Christmonath 1833.

Der Amtsbürgermeister,

J. J. Hess.

Der dritte Staatschreiber,

Meyer von Knonau.

G e s e t z

betreffend die Beseitigung todter Thiere und die Aufhebung der Wasenmeisterstellen.

Der Große Rath,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1. Jedes umgestandene, oder abgeschlachtete, nicht zum Genuße taugliche Stück Vieh soll unter gemeindspolizeylicher Aufsicht und nach Anleitung einer dießfälligen Verordnung (Art. 4.) ungesäumt beseitigt und eingegraben werden. In allen vorkommenden Fällen ist daher vorerst dem Gemeinderathe Anzeige zu machen. Die Beseitigung und Eingrabung geschieht durch den Eigenthümer oder, wenn derselbe dieser Verpflichtung nicht nachkommen kann oder will, durch von dem Gemeinderathe hierzu bezeichnete Personen auf Kosten desselben, bey herrenlosen Thieren auf Kosten der Gemeinde.